

Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung -ARV)

vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418)
mit Erläuterungen

§ 1	§ 2	§ 3	§ 4	§ 5
§ 6	§ 7	§ 8		

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister des Innern:

§ 1

Geltung des Bundesreisekostengesetzes, Dienstreiseanordnung und - genehmigung

- (1) Wenn und soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Auslandsdienstreisen der Bundesbeamten, in den Bundesdienst abgeordneten anderen Beamten sowie der Soldaten bedürfen der schriftlichen Anordnung oder Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ernächtigte Behörde, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Auslandsdienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

§ 2

Kostenerstattung

(1) ¹Bei Bahnreisen werden die Kosten für das Benutzen der ersten Klasse und der Spezial- oder Doppelbettklasse in Schlafwagen erstattet. ²Dies gilt nicht für folgende Länder:

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien (ausgenommen südlich der Eisenbahnstrecke Rom - Pescara), Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz und Vereinigtes Königreich.

(2) ¹Bei Flugreisen werden die Kosten für das Benutzen der Business- oder einer vergleichbaren Klasse erstattet. ²Satz 1 ist nicht bei Flugreisen in Europa sowie bei sonstigen Flugreisen anzuwenden, für die die oberste Dienstbehörde insbesondere wegen der Flugdauer eine abweichende Regelung getroffen hat.

(3) Bei Schiffsreisen werden neben dem Fahrpreis die Kosten für das Benutzen einer Zwei-Bett-Kabine im Zwischen- oder Oberdeck erstattet.

2. Erläuterungen

Mit der Neufassung des [Absatzes 1 Satz 1](#), des [Absatzes 2 Satz 1](#) und des [Absatzes 3](#) gilt mit Inkrafttreten am 1.9.2005 der Grundsatz, dass Fahrt- und Flugkosten - unabhängig von der Zugehörigkeit Dienstreisender zu bestimmten Besoldungsgruppen - gewährt werden. [Absatz 1 Satz 2](#) nennt die Länder, in denen bei Bahnreisen -[abweichend von Satz 1](#) - nur die Kosten der niedrigsten Wagenklasse gewährt werden können.

§ 3

Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld

(1) ¹Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden für Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit von 24 Stunden in Höhe der Beträge gezahlt, die auf Grund von Erhebungen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach [§ 16 des Bundesreisekostengesetzes](#) festgesetzt und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht werden. ²Für Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden beträgt das Auslandstagegeld 80 Prozent, von mindestens 8 Stunden 40 Prozent des Auslandstagegeldes nach Satz 1; bei mehreren Auslandsdienstreisen an einem Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammengerechnet. ³In begründeten Ausnahmefällen kann von Satz 1 hinsichtlich des Auslandsübernachtungsgeldes abgewichen werden, wenn die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten das jeweilige Auslandsübernachtungsgeld übersteigen.

(2) ¹Für die in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 nach nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes sind die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder des Mutterlandes maßgebend. ²Für die in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 und in Satz 1 nicht erfassten Gebiete oder Länder ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld von Luxemburg maßgebend. ³Absatz 1 gilt entsprechend.

2. Erläuterung

[§ 3 Abs. 1](#) enthält für die Anrechnung amtlich unentgeltlich erhaltener Mahlzeiten im Ausland keine eigene Regelung. Somit gelten die in § 6 Abs. 2 BRKG festgelegten Einbehaltungsvorschriften. Während bei Auslandsdienstreisen vor Inkrafttreten der Änderung unentgeltlich erhaltene Mahlzeiten prozentual vom jeweils zustehenden Tage-/ Teiltagegeld berechnet werden, erfolgt nach dem 1.9.2005 die Berechnung nur noch vom jeweiligen vollen Auslandstagegeld für das maßgebliche Land. Die bei einer vorherigen Änderung in [§ 7 ARV](#) aufgeführte Übergangsvorschrift sollte sinngemäß angewendet werden. Mit der geänderten Fassung des [Absatzes 1 Satz 3](#) ist eine erhebliche Verfahrensvereinfachung zur Berechnung des Auslandsübernachtungsgeldes verbunden, wenn sowohl Nächte ohne Kostennachweis und solche mit hohen, die Pauschale des jeweiligen Auslandsübernachtungsgeldes (Spalte 3 der Anlage zur ARVVwV) übersteigenden Kosten, zusammen vorliegen. In diesen Fällen kann das Übernachtungsgeld für jede Übernachtung gesondert berechnet und die Summe aller Übernachtungsgelder bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen als Auslandsreisekostenvergütung gewährt werden. Das Rundschreiben des BMI- 0 15 -222 201/1 vom 20.9.2001 (GMBI S. 792) gilt somit nur bis zum 31.8.2005.

§ 4**Grenzübertritt**

- (1) ¹ Das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld oder Inlandstage- und Inlandsübernachtungsgeld bestimmt sich nach dem Land, das der Auslandsdienstreisende vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht. ²Wird bei Auslandsdienstreisen das Inland vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, wird Auslandstagegeld für das Land des letzten Geschäfts-, Dienst- oder Wohnortes im Ausland gezahlt.
- (2) ¹ Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass durch sie Übernachtungen notwendig werden. ²Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, ist für die Tage, die zwischen dem Tag des Abflugs und dem Tag der Landung liegen, das Auslandstagegeld für Österreich maßgebend.
- (3) Bei Schiffsreisen ist das Auslandstagegeld für Luxemburg, für die Tage der Ein- und Ausschiffung das für den Hafenort geltende Auslands- oder Inlandstagegeld maßgebend.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 auf das jeweilige Land bezogenen Vorschriften sind auch für Orte anzuwenden, für die besondere Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach [§ 3 Abs. 1 Satz 1](#) festgesetzt worden sind.

§ 5**Reisekostenvergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort,
Kostenerstattung für das Beschaffen klimabedingter Bekleidung**

(1) ¹ Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, ist das Auslandstagegeld nach [§ 3 Abs. 1 und 2](#) vom 15. Tage an um 10 vom Hundert zu ermäßigen. ²Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Satz 1 in begründeten Ausnahmefällen von der Ermäßigung absehen. ³Reisebeihilfen für Heimfahrten werden in entsprechender Anwendung des § 13 der Auslandstrennungsgeldverordnung gezahlt; an die Stelle des Dienstortes tritt der Geschäftsort.

(2) ¹Bei Auslandsdienstreisen mit mehr als 5 Tagen Aufenthalt am ausländischen Geschäftsort in einer Klimazone mit einem vom mitteleuropäischen erheblich abweichenden Klima werden die Kosten für das Beschaffen klimabedingter Bekleidung bis zur Höhe des Ortszuschlages der Tarifklasse I c Stufe 1 der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes erstattet. ²§ 11 Abs. 2 der Auslandszugskostenverordnung ist sinngemäß und § 11 Abs. 3 der Auslandszugskostenverordnung entsprechend anzuwenden, es sei denn, dass aus jahreszeitlichen Gründen klimabedingte Bekleidung nicht beschafft zu werden braucht.

(3) Bei Auslandsdienstreisen von mehr als 8 Tagen Dauer werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Reinigung der Bekleidung erstattet.

§ 6**Erkrankung während der Auslandsdienstreise**

¹ Erkrankt ein Auslandsdienstreisender und kann er deswegen nicht an seinen Wohnort zurückkehren, wird Reisekostenvergütung weitergezahlt. ²Wird er in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes nur Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort; bei Aufnahme in ein ausländisches Krankenhaus erhält er darüber hinaus 10 vom Hundert des Auslandstagegeldes nach [§ 3 Abs. 1 und 2](#), bei Aufnahme in ein inländisches Krankenhaus 10 vom Hundert des Inlandstagegeldes nach § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 erster Halbsatz Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes.

§ 7
Übergangsvorschrift

Bei Auslandsdienstreisebeginn vor und Auslandsdienstreisende nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird Reisekostenvergütung nach den vor dem Inkrafttreten geltenden Vorschriften gezahlt, wenn dies für den Auslandsdienstreisenden günstiger ist.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten ¹⁾

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

¹⁾ Die Regelung zum Inkrafttreten in § 8 bezieht sich auf die Fassung der ARV vom 21. Mai 1991. Die aktuellen Änderungen treten gemäß Artikel 18 des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts vom (BGBl. I S.) am 1. September 2005 in Kraft.